



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
V/2 – Abfall- und Altlastenrecht
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at
doris.peck@bmk.gv.at
franka.boldog@bmk.gv.at

Wien, am 28. Februar 2022
ZI.511/250222/HA,TS

GZ: 2022-0.049.798

Betreff: Neuerlassung der Abfallverbrennungsverordnung - Vorbegutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Vorbegutachtungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gemäß § 20 Abs. 1 des Entwurfs soll diese Verordnung bereits für Abwasserreinigungsanlagen ab einem Bemessungswert von nur 20.000 EW₆₀ zur Anwendung kommen. Aufgrund dieser Bestimmung müsste Klärschlamm aus derartigen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen bereits ab 1. Jänner 2030 einer „Verbrennung“ zugeführt werden. Sofern die Verbrennungssasche nicht zur Herstellung eines Düngeproduktes oder als Zuschlagsstoff bei der Kompostierung verwendet wird, sind zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors (soweit nicht die Ausnahme des Abs. 2 zum Tragen kommt) zurückzugewinnen.

Zunächst ist anzumerken, dass der Entwurf von „Verbrennung“ spricht und nicht von „thermischer Behandlung“. Das ist insofern bedauerlich, als unter Letzterem auch die thermo-chemische Behandlung in Form der Pyrolyse fallen würde, die Innovations- und Technologieoffenheit, Gleichberechtigung im technologischen Wettbewerb (obgleich die Alternative zur Verbrennung in kommerzieller Hinsicht günstiger wäre), Regionalität und Dezentralität (Stichwort: Verkehrsreduktion) sowie Ressourcen aus und für die Region gewährleisten würde.

Im Ergebnis bedeutet die Einziehung eines Bemessungswertes von nur 20.000 EW für die kommunale Abwasserwirtschaft eine nicht zu stemmende technische, organisatorische und wirtschaftliche Herausforderung (Logistik, Organisation, Transport, Trocknung, Verbrennung etc.).



Nicht nur die neuen Rahmenbedingungen im Bereich der Klärschlammverbrennungen selbst, sondern auch die erforderliche Logistik und Organisation für den Transport und die Klärschlamm-trocknung bringen hohe Investitionskosten mit sich. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass es an der für die Verbrennung notwendigen Infrastruktur mangelt und die knappen Monoverbrennungskapazitäten am Markt marktkonzentrierte Preisbildungen befürchten lassen, auf die die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen keinen Einfluss nehmen können.

Hinzukommt, dass es in Europa nur eine geringe Zahl von in Frage kommenden Düngemittelproduzenten für die Verwertung dieser Verbrennungssasche gibt und damit neue wirtschaftliche und technische Abhängigkeiten entstehen. Welchen Einfluss diese Entwicklung auf die Gebührenkalkulation nehmen wird, ist nicht vorhersehbar.

Wir weisen darauf hin, dass selbst im aktuellen Bundesabfallwirtschaftsplan nur alle Anlagen größer als 50.000 EW⁶⁰ angesprochen werden, die Planungsprozesse für deren zukünftige Phosphorrückgewinnung starten sollen. Im Übrigen zieht auch die Klärschlammverordnung in Deutschland eine Grenze bei einer Anlagengröße von 50.000 EW ein (§ 3 Abs. 3) – das im Übrigen erst ab dem 1. Jänner 2032 (!)

Es gibt daher überhaupt keinen Grund und Anlass, in Österreich strengere Vorgaben für Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen zu treffen. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine Anhebung des vorgeschlagenen Bemessungswertes auf zumindest 50.000 EW mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren. Wie auch dem Bundesabfallwirtschaftsplan zu entnehmen ist, wird es notwendig sein, für die notwendigen Umstellungen und Anlageninvestitionen Förderinstrumente des Bundes bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel